

Protokoll
der Jahresdienstbesprechung
mit Vertretern der
Fahrerlaubnisbehörden
Schleswig-Holsteins 2019

Fahrerlaubnisrecht/
Fahrlehrerrecht

am 12.06.2019

in Rendsburg

TOP 6, Pflichtumtausch

Mit Inkrafttreten der 13. Verordnung zur Änderung der FeV wird ein rechtlich bindender Fristenplan zum Führerscheinumtausch umgesetzt. Bis zum 19.1.2033 müssten ca. 43 Mio. Führerscheine umgetauscht werden. Je Jahr sind ca. 3 Mio. Führerscheine umzutauschen. Führerscheinbesitzer mit den Geburtsjahren 1953 bis 1958 beginnen mit dem Pflichtumtausch (in 2021), denn diese Führerscheine verlieren am 20.1.2022 die Gültigkeit.

In der BLFA-Sitzung I/2019 wurde das weitere Vorgehen zum Pflichtumtausch erörtert:

„Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung eine EntschlieÙung gefasst, nach der es bedauert wird, dass eine vorherige Information der Öffentlichkeit zum Erfordernis neuer, befristeter Führerscheine nicht erfolgt ist. Er bittet die Bundesregierung, umgehend die Öffentlichkeitsarbeit einzuleiten. Das BMVI sieht diese Aufgabe nicht nur bei sich, sondern auch als Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder. Ungeachtet dessen wird das BMVI auf seiner Internetseite über die rechtlichen Regelungen informieren.

In einem Gespräch mit der Bundesdruckerei hat diese in Aussicht gestellt, dass von dort Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt und den Behörden zur Verfügung gestellt wird.

Es besteht Bereitschaft seitens der Bundesdruckerei, die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Als mögliche Inhalte werden Fragen zu Fristen, Auswirkungen der Nichtbefolgung, Unterlagen, Kosten und Sanktionen identifiziert. Bei den Ländern besteht Einigkeit, dass es Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde ist, sich durch Einholung von Auskünften aus den Registern zu vergewissern, dass der Antragsteller im Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis ist. Eine Verpflichtung des Antragstellers, einen Auszug aus dem örtlichen Register, eine so genannte Karteikartenabschrift, selbst beizubringen, besteht nicht.

Das BMVI teilt die vom Bundesrat beschlossene Feststellung, dass mit der Ersetzung des Führerscheins die zu Grunde liegende Fahrerlaubnis unberührt bleibt. Die Fahrerlaubnisse der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T gelten weiterhin unbefristet. Das BMVI weist jedoch darauf hin, dass im Falle des Umtauschs eine Befristung des Führerscheins auf 15 Jahre erfolgen muss.“

Der Pflichtumtausch erfordert ab 2021 zusätzliche Personalkapazität in den FE-Behörden. Da das neue Personal jedoch vorab eingearbeitet werden sollte, entsteht bereits ab kommendem Jahr Personalbedarf.

Das Verkehrsministerium wird an die Landräte und Oberbürgermeister herantreten, um dies zu kommunizieren.

TOP 14, Personalsituation in den Fahrerlaubnisbehörden

Es wurde die Personalsituation in den Fahrerlaubnisbehörden der Kreise und kreisfreien Städte besprochen. Die Situation ist in fast allen Behörden sehr angespannt. Einige Behörden haben bereits Maßnahmen ergriffen, um der Überlastung entgegenzutreten. Allerdings ist es sehr schwer, geeignetes Personal zu finden, um die vielen offenen Stellen besetzen zu können.

Mit dem anstehenden Pflichtumtausch und den neuen Fahrer- und Unternehmenskarten (Fahrpersonalrecht) wird die Arbeitsverdichtung weiter zunehmen. Dies wird in dem Schreiben des MWVATT an die Landräte und Bürgermeister thematisiert werden (siehe TOP 6).